

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Essen e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Essen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Kreisverband gliedert sich in Ortsvereine; diese sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Kreisverbandes.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Kreisverbandes ist die Erfüllung der in den Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt genannten Aufgaben in seinem Bereich.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO).
3. Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten, abgesehen von etwaigen, für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bestimmte Zuschüsse, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Seine Tätigkeit ist mildtätig (§ 53 AO), selbstlos (§ 55 AO) und dient keinem erwerbswirtschaftlichen Zweck.
6. Der Kreisverband verfolgt seine Zwecke vor allen Dingen durch folgende Aufgaben:
 - Er fördert eine nachhaltige Entwicklung allen ein gesundes Leben zu ermöglichen, menschenwürdige Arbeit zu fördern und dem Klimawandel entgegenzutreten
 - Führung von Alten- und Pflegeheimen und Seniorenwohnungen, Unterhaltung von Einrichtungen zur Betreuung von alten Menschen, Unterhaltung von sozialen Diensten für Bürger im Kranken, oder Pflegefall
 - Beratung von Migrant*innen und neu-zugewanderten Menschen.

AWO Kreisverband Essen e.V.

Holsterhauser Platz 2 – 45147 Essen

- Beratung und Betreuung von Angehörigen sozialer Randgruppen
- Durchführung von Bildungsveranstaltungen nach dem Weiterbildungsgesetz NRW, Beratung in allen sozialen und jugendpflegerischen Fragen
- Unterhaltung von Freizeit- und Schulungsheimen
- Durchführung und Vermittlung von Erholungsmaßnahmen für ältere Menschen
- Durchführung und Vermittlung von Erholungsmaßnahmen für Kinder
- Durchführung von Angeboten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe
- Betreuung, Beratung und Schulung der ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in den Ortsvereinen
- Führung einer Altenpflegeschule
- Öffentlichkeitsarbeit, wie Presse- und Online-Berichterstattung, um die vorgenannten Zwecke zu fördern.

§ 3 Mitgliedschaft im Bezirks- bzw. Landesverband

Der Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt in Essen ist Mitglied des Bezirksverbandes Niederrhein e.V. der Arbeiterwohlfahrt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt Essen e.V. bilden den Kreisverband. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in einen Ortsverein erworben. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins aufgrund eines an ihn gerichteten schriftlichen oder mündlichen Aufnahmeantrages. Gegen eine eventuelle Ablehnung ist Einspruch beim Kreisverband zulässig. Vor dessen endgültiger Entscheidung ist der Ortsvereinsvorstand zu hören, der die Ablehnung oder Aufnahme beschlossen hat. Der Beschluss des Kreisverbandes ist für alle Ortsvereine verbindlich. Mitgliedschaft, ehrenamtliche Mitwirkung und hauptamtliche Beschäftigung in und bei der Arbeiterwohlfahrt sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/oder Mitarbeit in rechtsextremen Parteien und Organisationen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und somit gegen Grundwerte der Arbeiterwohlfahrt stellen. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt ist somit auch das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für rechtsextreme Strukturen sowie Parteien.

AWO Kreisverband Essen e.V. Holsterhauser Platz 2 – 45147 Essen

Die Erfassung der Daten der Mitglieder, die Beitragserfassung und –abrechnung erfolgt auf der Grundlage einer vom Bundesverband geführten Adressverwaltung.

2. Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Essen e.V. können bis zum vollendeten 30. Lebensjahr gleichzeitig beitragsfreies Mitglied im Kreisjugendwerk der AWO Essen werden, sofern Mitgliedsbeiträge bei der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Essen e.V. entrichtet werden.
3. Die Gründung und die Auflösung eines Ortsvereines wird von der Kreiskonferenz beschlossen.
4. Die innere Organisation, Rechte und Pflichten der Ortsvereine sind in Satzungen (Geschäftsordnungen) der Ortsvereine geregelt, die nach Maßgabe der vom Kreisverband erlassenen Mustersatzung beschlossen werden.
5. Mandatsträger/Funktionsträger der Arbeiterwohlfahrt müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.
6. Ein Mitglied kann nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem/r Ehegatten/in, seinem/r Lebenspartner/in, einem/r Verwandten oder Verschwägerten/r bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person (letzteres gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter/in einer AWO Körperschaft angehören) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
7. Satz 1 gilt nicht für Wahlen.
8. Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem/der Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des/der Betroffenen zuständig.
9. Ein Beschluss, der unter Verletzung des Satzes 1 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können. Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen nach Satz 1 beträgt 2 Wochen ab Bekanntgabe des anzufechtenden Beschlusses.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es einen gro-
ben Verstoß gegen die Grundsätze und Richtlinien der Arbeiter-
wohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der
Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.
2. Der Ausschluss ist unter Anwendung des Ordnungsverfahrens der
Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. durchzuführen.

§ 6 Beitragspflicht

1. Die Ortsvereine sind verpflichtet, entsprechend des Beschlusses
der höher geordneten Verbandsgremien die von den Einzelmit-
gliedern erhobenen Mitgliedsbeiträge beim Kreisverband abzu-
rechnen.
2. Der Mindestbeitrag wird von der Bundeskonferenz der Arbeiter-
wohlfahrt festgelegt.

§ 7 Jugendwerk

1. Für das im Kreisverband bestehende Kreisjugendwerk gilt dessen
Satzung.
2. Mindestens die Hälfte der dem Kreisverband verbleibenden Bei-
tragsanteile der Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt, die das 30. Le-
bensjahr noch nicht vollendet haben, ist vom Kreisverband an
das Kreisjugendwerk abzuführen.
3. Der Kreisvorstand des Kreisverbandes ist zur Aufsicht und Prü-
fung gegenüber dem Kreisjugendwerk verpflichtet.
4. Die Revisoren des Kreisverbandes sind verpflichtet, die Prüfung
des Kreisjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisoren durch-
zuführen.

§ 8 Korporative Mitglieder

1. Vereinigungen mit sozialen Aufgaben, deren Tätigkeit sich auf
den Bezirksbereich beschränken, können sich als korporative
Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt anschließen.
2. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der
Kreisvorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand.

AWO Kreisverband Essen e.V.

Holsterhauser Platz 2 – 45147 Essen

3. Korporative Mitglieder üben ihr Mitgliedsrecht durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
4. Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird mit jedem korporativen Mitglied besonders vereinbart.
6. Die Mitgliedschaft in anderen Vereinen bedarf der Zustimmung des Bezirks- bzw. Landesverbandes.

§ 9 Organe des Kreisverbandes sind

- die Kreiskonferenz
- der Kreisausschuss
- der Kreisvorstand
- der BGB Vorstand i.S.d. § 26 BGB
- der/die besondere Vertreter*in i.S.d. § 30 BGB

§ 9a Haftungsbegrenzung

Die Organe des Kreisverbandes und deren Mitglieder haften gegenüber dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten entstandenen Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Kreisverbandes. Der Verein schließt hierzu eine entsprechende D&O Versicherung ab.

§ 10 Kreiskonferenz

1. Die Kreiskonferenz wird gebildet aus
 - a) den Mitgliedern des Kreisvorstandes,
 - b) den in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine gewählten Delegierten. Der Kreisausschuss legt unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesverbandes fest, wie viele Delegierte zur Kreiskonferenz eingeladen werden. Jeder Ortsverein erhält zunächst ein Grundmandat (= 1 Delegierte/r). Die Verteilung der weiteren Delegierten aus den Ortsvereinen ergibt sich aus der Anzahl der in der ZMAV gemeldeten Mitglieder. Das Kreisjugendwerk der AWO Essen ist wie ein Ortsverein zu behandeln,

AWO Kreisverband Essen e.V.

Holsterhauser Platz 2 – 45147 Essen

- c) den Beauftragten der korporativen Mitglieder. Diese nehmen beratend teil.
2. Hauptamtlich Beschäftigte der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Essen e.V. und der Tochtergesellschaften, sowie des Kreisjugendwerkes können kein Delegiertenmandat ausüben.
3. Die Kreiskonferenz wird in Abständen von 4 Jahren abgehalten, die nach der Kreiskonferenz von 2021 abzuhaltende Kreiskonferenz jedoch schon im Abstand von 2 Jahren. Der Kreisvorstand hat die Delegierten, Vertreter*innen und Beauftragten mit einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
4. Die Kreiskonferenz nimmt den Geschäfts- und Prüfungsbericht entgegen, beschließt über die Entlastung und wählt den Kreisvorstand, die Revisoren und die Delegierten zur Bezirkskonferenz.
5. Der Kreisvorstand kann außerordentliche Kreiskonferenzen einberufen. Er hat sie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Ortsvereine oder des Bezirksvorstandes einzuberufen.
6. Beschlüsse der Kreiskonferenz werden mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst.
7. Zu einem Beschluss über die Auflösung oder den Austritt aus dem Bezirks- bzw. Landesverband ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmberechtigten erforderlich.
8. Kreiskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen gefasst werden. Ist eine Kreiskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, so ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen.
9. Die Satzung des Kreisverbandes ist durch den Bezirksvorstand zu bestätigen.
10. Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden und einem der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Kreisausschuss

1. Der Kreisausschuss ist zwischen den Kreiskonferenzen das höchste Verbandsorgan.
2. Der Kreisausschuss setzt sich aus dem Kreisvorstand und den Vorsitzenden der Ortsvereine oder deren Stellvertreter zusammen.
3. Zwei Mitglieder des Vorstandes des Kreisjugendwerkes nehmen mit beratender Stimme an der Kreisausschusssitzung teil.
4. Der Kreisausschuss nimmt den Bericht des Kreisvorstandes entgegen und unterstützt seine Arbeit.
5. Der Kreisausschuss wird in der Regel vierteljährlich vom Kreisvorstand einberufen. Er ist auf Verlangen von einem Drittel der Ortsvereine einzuberufen.

§ 12 Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand wird von der Kreiskonferenz für die Dauer von 4 Jahren gewählt, der in der Kreiskonferenz am 03.07.2021 zu wählende Kreisvorstand jedoch nur für die Dauer von 2 Jahren. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
2. Die Tätigkeit im Kreisvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann im begründeten Ausnahmefall in der durch die Entschädigungsverordnung des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung (EntschVO) vorgegebenen Höhe gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Kreisausschuss. Sie darf die im Statut des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt festgelegte Grenze nicht überschreiten.
3. Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertreter*innen und 7 Beisitzer*innen, wobei kein Geschlecht mit mehr als 60 % vertreten sein darf, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidat*innen vorhanden ist. Ein*e zusätzliche Beisitzer*in des Kreisvorstandes wird durch das Kreisjugendwerk der AWO Essen schriftlich, möglichst unter Berücksichtigung der Geschlechterquote, benannt. Diese*r Beisitzer*in muss ein volljähriges Vorstandsmitglied des Kreisjugendwerkes und Mitglied der AWO Essen e.V. und geschäftsfähig nach BGB sein.

AWO Kreisverband Essen e.V.

Holsterhauser Platz 2 – 45147 Essen

4. BGB Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und die beiden Stellvertreter*innen des Kreisvorstandes. Jeder von ihnen ist berechtigt, gemeinsam mit einem anderen Mitglied des BGB Vorstandes oder der/dem zum besonderen Vertreter*in nach § 30 BGB bestellten Geschäftsführer*in den Kreisvorstand gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
5. Der Kreisvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Kreisvorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung einem/einer Stellvertreter*in, in Textform einberufen werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Im Einzelfall kann der/die Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung einem/einer Stellvertreter*in, anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren schriftlich oder per E-Mail erfolgt. Der Nachweis der Abstimmung wird in der nachfolgenden Sitzung dokumentiert vorgelegt.

In begründeten Ausnahmefällen können Mitglieder des Kreisvorstandes an einer Vorstandssitzung wahlweise per Telefoneinwahl, per sogenannter audio-akustischer Übermittlung (z.B. VoIP oder Internettelefonie) oder durch Videoübertragung in Form einer Online-Konferenz teilnehmen. Bei der Auswahl einer geeigneten Software bzw. Anbieters sind die Bestimmungen der DSGVO sowie etwaige ändernde oder ersetzende einschlägige gesetzliche Regelungen zu beachten.

Der BGB Vorstand entscheidet, nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen, in welcher unter Pkt. 5 der genannten Formen eine jeweilige Sitzung abgehalten wird. Die konkreten Arbeits-, Verfahrens- und Verhaltensregeln des BGB Vorstandes und Kreisvorstandes gemäß § 12-17 der Satzung ist in einer Geschäftsordnung des BGB Vorstandes und Kreisvorstandes verbindlich geregelt.

6. Für die Führung der laufenden Geschäfte beruft der Kreisvorstand eine*n Geschäftsführer*in. Sie/er nimmt an den Sitzungen beratend teil. Die Aufgaben der/die Geschäftsführer*in werden in einer Dienstanweisung geregelt. Diese wird vom BGB Vorstand beschlossen und dem Kreisvorstand zur Kenntnisnahme vorgelegt.

7. Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden oder der/des Stellvertreters nimmt der/die Geschäftsführer*in die Vertretung dieses BGB Vorstandsmitgliedes wahr. Der § 12 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.
8. Hauptamtliche Mitarbeiter(innen) des Kreisverbandes können dem Kreisvorstand nicht angehören.
9. Der Kreisvorstand hat dem Bezirksvorstand über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich und dem Kreisausschuss regelmäßig zu berichten.
10. Der Kreisvorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen.
11. Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der täglichen Vereinstätigkeit hinausgehen, hat der Kreisvorstand im Innenverhältnis die Zustimmung des Bezirksvorstandes einzuholen.
12. Der Kreisvorstand ernennt eine/n Vertreter*in, der an den Sitzungen des Kreisjugendwerkes beratend teilnimmt.
13. Der BGB Vorstand, Kreisvorstand und Geschäftsführung erkennt den vom Bundesverband entwickelten und verabschiedeten Governance Kodex, als verbindliche Richtschnur für die Tätigkeiten im Kreisvorstand, BGB Vorstand und der Geschäftsführung an und verpflichtet sich, diesen anzuwenden.
14. Eine Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot (§181 BGB) ist ausgeschlossen.

§ 13 Besonderer Vertreter

1. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Kreisverbandes wird für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zum besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt.
2. Die Vertretungsbefugnis erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte die der Ihm/ihr zugewiesene Geschäftsbereich mit sich bringt. Einzelheiten werden in einer vom BGB Vorstand zu beschließenden Dienstanweisung geregelt, die dem Kreisvorstand zur Kenntnis zu geben ist.
3. Der/die besondere Vertreter(in) ist „im Innenverhältnis“ bei Verhinderung von zwei der drei Mitglieder des geschäftsführenden

AWO Kreisverband Essen e.V.

Holsterhauser Platz 2 – 45147 Essen

Vorstandes ausnahmsweise berechtigt, den Kreisverband gemeinsam mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 14 Richtlinien

Die auf der Bundeskonferenz und vom Bundesausschuss gefassten Beschlüsse zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind für den Kreisverband verbindlich. Die Datenschutzordnung des Kreisverbandes ist ebenfalls Bestandteil dieser Satzung.

§ 15 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

Der Kreisverband ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber seinen Gliederungen verpflichtet. Er kennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an.

§ 16 Vereinsschiedsgerichtsbarkeit

Der Kreisverband erkennt die Regelungen zur Vereinsschiedsgerichtsbarkeit der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. als verbindlich an.

§ 17 Ordnungsmaßnahmen

Der Kreisverband erkennt die Regelungen zu den Ordnungsmaßnahmen der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. als verbindlich an.

§ 18 Verbandliches Markenrecht

Der Kreisverband erkennt die Regelungen zum verbandlichen Markenrecht der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. als verbindlich an.

§ 19 Finanzordnung

Der Kreisverband gibt sich eine Finanzordnung, die den Regelungen der Finanzordnung der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. entspricht.

§ 20 Revisionsordnung

Der Kreisverband gibt sich eine Revisionsordnung, die den Regelungen der Revisionsordnung der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. entspricht.

§ 21 Auflösung

1. Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Bezirksvorstand ist der Kreisverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen der Arbeiterwohlfahrt führen zu dürfen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen stehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bezirksvorstand der Arbeiterwohlfahrt Niederrhein e.V., der es unmittelbar und Ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Satzungsbeschluss

Diese Satzung wurde auf der Kreiskonferenz am 18.10.1975 beschlossen; geändert durch die Kreisverbandskonferenz am 05.05.1979; erneut geändert durch die Kreisverbandskonferenzen am 28.05.1983, am 20.05.1989, am 23.05.1992, am 20.05.1995, am 08.05.1999, am 04.07.2015 am 17.11.2017, am 18.05.2019 und am 3. Juli 2021. Redaktionelle Änderungen der Satzung, die das Amtsgericht oder das Finanzamt verlangen, können vom Kreisvorstand selbständig beschlossen und angemeldet werden.